

Arbeitsgemeinschaft

Allgemeines Verwaltungsrecht/Verwaltungsprozessrecht

Termin 4 – 15.11.2021

Carlos Deniz Cesarano

Wissenschaftlicher Mitarbeiter – Zentrum für Europäische Integrationsforschung
(Lehrstuhl Prof. Koenig)

B.II. Die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- Die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes richtet sich nach § 43 VwVfG
- Mit dem Eintritt der Wirksamkeit wird der Verwaltungsakt sowohl für den Adressaten als auch für die Behörde verbindlich (er entfaltet seine **materielle Regelungswirkung**)
- Die Wirksamkeit ist unabhängig von der Rechtmäßigkeit zu bewerten

Verwaltungsprozessuale Verknüpfung

Die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes ist von Relevanz für die statthafte Klageart. Eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO ist nur statthaft, soweit der angefochtene Verwaltungsakt auch wirksam ist. Ansonsten bestünde bereits kein tauglicher Anknüpfungspunkt für die Gestaltungsklage. Mit Wegfall der Wirksamkeit wird vielmehr die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO) statthaft.

B.II. Voraussetzungen der Wirksamkeit

- Die **Voraussetzungen der Wirksamkeit** ergeben sich aus § 43 VwVfG

1. Wirksamkeit gem. § 43 I VwVfG

- a) Äußere Wirksamkeit
- b) Innere Wirksamkeit

2. Kein Ende der Wirksamkeit gem. § 43 II VwVfG

3. Keine Nichtigkeit gem. § 44 VwVfG

Beachte: Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit! Ein rechtswidriger Verwaltungsakt ist **wirksam und anfechtbar**

B.II.1. Äußere und innere Wirksamkeit

- Im Hinblick auf die Wirksamkeit gem. § 43 I VwVfG gilt es zu differenzieren zwischen äußerer und innerer Wirksamkeit

*„Ein Verwaltungsakt wird **gegenüber demjenigen**, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm **bekannt gegeben wird**. Der Verwaltungsakt wird mit dem **Inhalt wirksam**, mit dem er bekannt gegeben wird.“*

- **Äußere Wirksamkeit** tritt folglich durch **Bekanntgabe gem. § 41 VwVfG** ein (s. unter B.III.)
- Die **innere Wirksamkeit** tritt ein, soweit die **materiellen Rechtsfolgen des VA** aktiviert werden
 - Im Regelfall folgt die innere Wirksamkeit aus der äußeren Wirksamkeit des VA
 - Etwas anderes gilt etwa, wenn der Inhalt des VA an weitere Bedingungen geknüpft ist (z.B. aufschiebend bedingt)

B.II.2. Ende der Wirksamkeit gem. § 43 II VwVfG

- Das Ende der Wirksamkeit richtet sich nach § 43 II VwVfG. Mit Eintritt der **Erledigung** endet die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

„Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht **zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben** oder durch **Zeitablauf** oder auf andere Weise **erledigt** ist.“

- Der § 43 II VwVfG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Erledigungsgründen (**Aufhebung und Zeitablauf**)
- Eine Erledigung auf andere Weise liegt vor, wenn die Regelungswirkung aufgrund einer Veränderung der tatsächlichen Umstände entfallen ist (**Generalklausel**)

Beachte: Gegen einen erledigten Verwaltungsakt ist die Anfechtungsklage nicht mehr statthaft. Vielmehr ist in einem solchen Fall auf die **Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO** zurückzugreifen

B.II.3. Die Nichtigkeit gem. § 44 VwVfG

- Ein nichtiger Verwaltungsakt ist stets unwirksam (§ 43 III VwVfG)

„Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.“

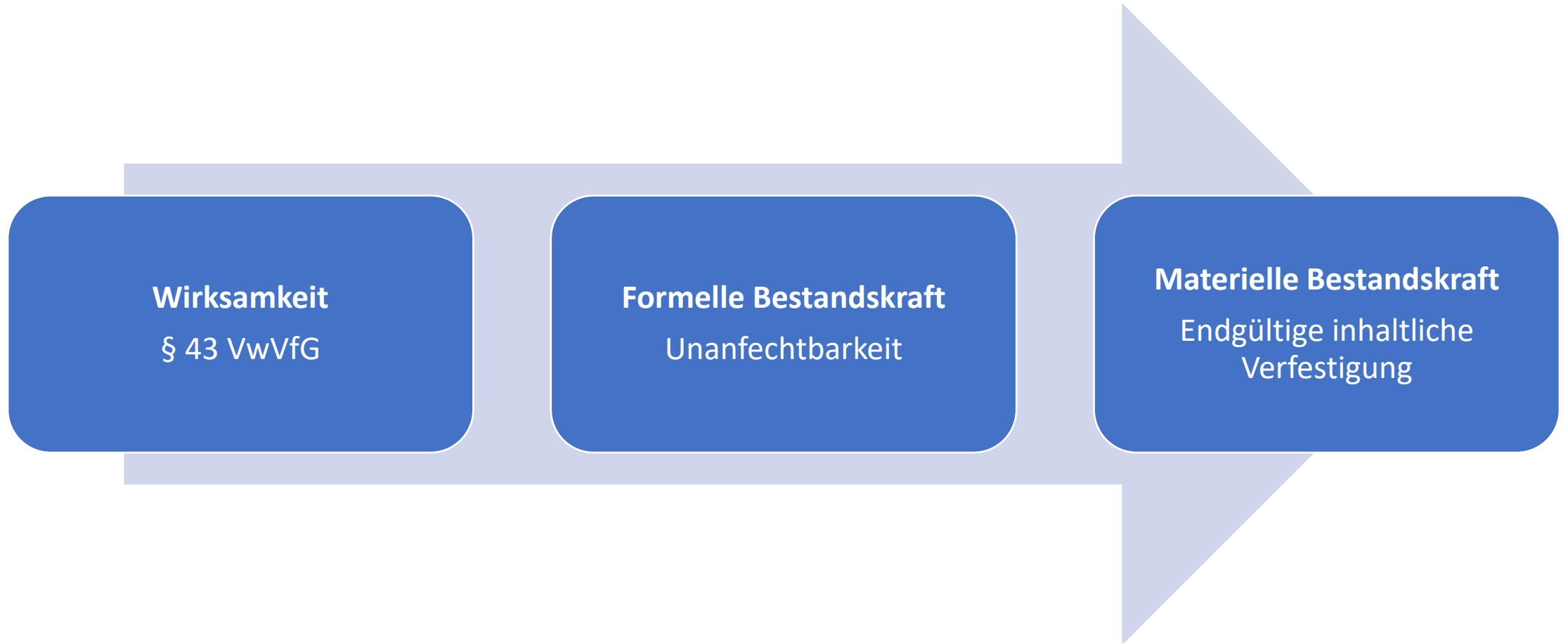
- Die Nichtigkeit richtet sich nach § 44 VwVfG. Dieser enthält sowohl **spezielle Nichtigkeitsgründe** (§ 44 II VwVfG) als auch eine **Generalklausel** (§ 44 I VwVfG)
 1. Spezielle Nichtigkeitsgründe - § 44 II VwVfG (nicht abschließend)
 2. Generalklausel - § 44 I VwVfG
 3. Ausnahmen - § 44 III VwVfG
- Der § 44 IV VwVfG regelt die sog. **Teilnichtigkeit** (vgl. § 139 BGB)

Exkurs: Die Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- Die Wirksamkeit gem. § 43 VwVfG ist zugleich Voraussetzung für den Eintritt der **Bestandskraft des Verwaltungsaktes**. Durch den Eintritt der Bestandskraft wird die **inhaltliche Bindungswirkung des Verwaltungsaktes endgültig verfestigt**
- Mit Blick auf die Bestandskraft gilt es zu differenzieren zwischen der formellen und der materiellen Bestandskraft
 - **Formelle Bestandskraft** tritt ein, wenn der Verwaltungsakt nicht mehr mit Rechtsbehelfen angegriffen werden kann (Ablauf der Klagefrist gem. § 74 VwGO)
 - Die **materielle Bestandskraft** folgt unmittelbar aus der formellen Bestandskraft

Beachte: Voraussetzung für die Bestandskraft ist allein die Wirksamkeit, nicht die Rechtmäßigkeit. Auch rechtswidrige Verwaltungsakte werden bestandskräftig!

Exkurs: Die Bestandskraft des Verwaltungsaktes



B.III. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes richtet sich nach § 41 VwVfG
- Die Bekanntgabe erfolgt stets gegenüber dem Adressaten des Verwaltungsaktes (§ 13 I Nr. 2 VwVfG)
- Der § 41 VwVfG regelt sowohl die **Formen der Bekanntgabe** als auch den **Zeitpunkt der Bekanntgabe**

Verwaltungsprozessuale Verknüpfung

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ist von Relevanz für die Klagefrist gem. § 74 VwGO. Diese beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, soweit ein Vorverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO entbehrlich ist (§ 74 I 2 VwGO). Aufgrund des § 110 JustG NRW stellt dies in Nordrhein-Westfalen den Regelfall dar.

B.III. Voraussetzungen der Bekanntgabe

- Die Bekanntgabe gem. § 41 VwVfG ist die wissentliche und willentliche Eröffnung des Verwaltungsaktes durch die Behörde gegenüber dem Adressaten. Die Bekanntgabe besteht damit aus einem **subjektiven** und einem **objektiven Element**
 - **Subjektiv:** Bekanntgabewille der Behörde (wissentlich und willentlich)
 - **Objektiv:** Zugang des Verwaltungsaktes beim Adressaten analog § 130 BGB (Eröffnung gegenüber dem Adressaten)
- Der Zugang des Verwaltungsaktes beim Adressaten muss zudem von der Behörde **veranlasst** worden sein
 - Nicht ausreichend ist eine zufällige Kenntnisnahme des Adressaten
 - Vielmehr ist ein der **Behörde zurechenbarer und finaler Eröffnungsakt** erforderlich

B.III. Formen der Bekanntgabe

- Grundsätzlich gilt mit Blick auf die Bekanntgabe eine **Formfreiheit**. Eine Ausnahme gilt, soweit eine besondere Form der Bekanntgabe gesetzlich vorgesehen ist (so etwa § 73 III VwGO mit Blick auf den Widerspruchsbescheid)
- Der § 41 VwVfG regelt einige besondere Formen der Bekanntgabe (nicht abschließend)
 - Übermittlung durch die Post (§ 41 II 1 VwVfG)
 - Elektronische Übermittlung (§ 41 II 2 VwVfG)
 - Öffentliche Bekanntgabe (§ 41 III, IV VwVfG)
 - Bekanntgabe mittels Zustellung (§ 41 V VwVfG i.V.m. VwZG bzw. LZG NRW)

B.III. Zeitpunkt der Bekanntgabe

- Im Grundsatz gilt der Verwaltungsakt im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs beim Adressaten als bekannt gegeben (§ 130 I 1 BGB analog)
- Eine Ausnahme gilt, soweit das Gesetz eine abweichende **Zugangsfiktion** normiert
 - § 41 II 1 VwVfG hinsichtlich Übermittlung durch die Post (drei Tage nach der Aufgabe zur Post)
 - § 41 II 2 VwVfG hinsichtlich elektronischer Übermittlung (drei Tage nach der Absendung)
 - § 41 IV 3 VwVfG hinsichtlich öffentlicher Bekanntgabe (zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung)
 - § 4 II 2 VwZG hinsichtlich der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (drei Tage nach der Aufgabe zur Post)

Beachte: Die Fiktionsregelungen entfalten grundsätzlich eine **Schutzfunktion zugunsten des Adressaten**. Sie sind also nur zugunsten des Adressaten widerlegbar (etwa bei einem tatsächlich späteren Zugang), nicht jedoch zulasten des Adressaten (bei einem tatsächlich früheren Zugang)

Verwaltungsprozessuale Verknüpfung

A. Zulässigkeit

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs – § 40 VwGO
- II. Statthafte Klageart
- III. Klagebefugnis - § 42 II VwGO
- IV. Klagegegner - § 78 VwGO
- V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit - §§ 61, 62 VwGO
- VI. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen
 1. Vorverfahren - §§ 68 ff. VwGO
 2. **Klagefrist - § 74 VwGO**

Anfechtungs- und
Verpflichtungsklage

B. Begründetheit

- Prüfung der **Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandeln/des Anspruchs auf das Verwaltungshandeln**

Die Klagefrist gem. § 74 VwGO

- Die Klagefrist richtet sich nach § 74 VwGO und beträgt grundsätzlich **einen Monat**
- Mit Blick auf den **Beginn der Klagefrist** ist von Relevanz, ob ein Vorverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO durchgeführt wird oder nicht
 - Sofern ein Vorverfahren entbehrlich ist (so grundsätzlich in NRW gem. § 110 I JustG NRW), beträgt die Klagefrist **einen Monat ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes** (§ 74 I 2 VwGO)
 - Bei Durchführung eines Vorverfahrens (beachte Ausnahmen im Rahmen des § 110 JustG NRW) beträgt die Klagefrist **einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheides** (§ 74 I 1 VwGO)

Beachte: Der § 57 II VwGO verweist für die Fristenberechnung auf den § 222 ZPO. Demzufolge finden die Vorschriften der §§ 187 ff. BGB entsprechend Anwendung

Die Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 VwGO

- Die Klagefrist gem. § 74 VwGO beginnt nur zu laufen, wenn eine ordnungsgemäße **Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 I VwGO** erfolgt ist
- Ist eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben, gilt abweichend eine **Jahresfrist ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gem. § 58 II VwGO**

Beachte: Ist ein Rechtsbehelf wegen des Ablaufs der Klagefrist unzulässig, kommt eine Heilung der Verfristung durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 VwGO in Betracht